



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 481 04 0010 54 03 Ipari informatikai technikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Informationstechniker/in - Industrie  
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Hardwares zu betreiben, Softwares zu installieren;
- Office-Programmpakete einzeln und in integrierter Form zu nutzen;
- Multimedia- und Kommunikationsanwendungen zu bedienen;
- Datensicherungen durchzuführen, IT-Sicherheitsinstrumente zu nutzen;
- LAN- und WAN-Netzwerke zu nutzen;
- IT-Fachtexte in englischer Sprache zu verstehen;
- Projekte zu planen und zu bewerten;
- numerisch gesteuerte Maschinen zu überwachen, zu betreiben, zu programmieren, zu warten, zu reparieren;
- IT-Kenntnisse anzuwenden;
- computergestützte Signalverarbeitung durchzuführen;
- Messungen, Einstellungen zur Inbetriebnahme durchzuführen;
- lokale Netzwerke aufzubauen, Netzwerke zu überwachen, zu managen;
- Anlagen zu montieren, zu reparieren.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3139 Sonstige EDV-Berufe

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b> Ministerium Für Nationale Entwicklung	
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert.  <b>ISCED97 Kode:</b> 4CV	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufs Anforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufs Anforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
<b>Seriennummer des Zeugnisses:</b>  PT K <b>lfd. Nummer:</b>  123456	1156-06 Betrieb, Programmierung, Wartung, Reparatur, Dokumentieren von numerisch gesteuerten Maschinen 1155-06 IT-Kenntnisse 1143-06 Projektmanagement 1142-06 Computerbedienung, Softwarenutzung, Arbeitsorganisation 1160-06 Computergestützte Signalverarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung von Investitionen	100% 100% 100% 100% 100%
<b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b>  2021.06.18	<b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):</b>  <b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):</b>	100%  5
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>	
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b>		
<b>Rechtsgrundlagen</b> Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 17/2010. (XI. 25.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2000 Stunden
<b>Zugangsbedingungen:</b> Abiturprüfung  Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.  <b>Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <a href="http://nrk.nive.hu">http://nrk.nive.hu</a></b>		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2021.06.18		<b>L. S.</b>